

Anlage
zur Rechtsverordnung des Landratsamts Zollernalbkreis
über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum
menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)
vom 12.12.2023, gültig ab 1.1.2024

1. Betriebe mit 200 und weniger als 500 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt

	Schlacht- und Fleischuntersuchung inkl. Trichinenuntersuchung	Gebühr je Tier
1.1	Rind / Kalb	24,07 €
1.2	Schwein / Ferkel	7,56 €
1.3	Schaf / Ziege	8,02 €

2. Betriebe mit weniger als 200 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt

	Schlacht- und Fleischuntersuchung inkl. Trichinenuntersuchung	Gebühr je Tier
2.1	Einhufer	47,67 €
2.2	Rind / Kalb (1-5 Stück)	39,65 €
2.3	Rind / Kalb (6-10 Stück)	32,89 €
2.4	Schwein / Ferkel (1-5 Stück)	22,97 €
2.5	Schwein / Ferkel (6-35 Stück)	17,14 €
2.6	Schaf / Ziege (1-5 Stück)	18,07 €
2.7	Schaf / Ziege (6-35 Stück)	12,91 €

3. Hausschlachtungen

	Schlacht- und Fleischuntersuchung inkl. Trichinenuntersuchung	Gebühr je Tier
3.1	Einhufer	47,67 €
3.2	Rind / Kalb	39,65 €
3.3	Schwein / Ferkel	22,97 €
3.4	Schaf / Ziege	18,07 €

3.5 Bei nicht erfolgter Lebenduntersuchung zu Ziffer 3.1 bis 3.6 ermäßigt sich die Gebühr um 20 %

3.6 Zuschlag bei 3.3 mit mikroskopischer Untersuchung 3,62 €

1-4 weitergehende Untersuchungen

Bakteriologische Untersuchung 47,19 €
zuzüglich Laborkosten

4. Untersuchung nach dem nationalen Rückstandskontrollplan

Planmäßige Rückstandsuntersuchungen beim Schlachtbetrieb entsprechend der tatsächlichen Schlachtgewichte. Soweit nicht auf die tatsächlichen jährlichen Schlachtgewichte zurückgegriffen werden kann, wird entsprechend der durchschnittlichen Schlachtgewichte der einzelnen Tierarten lt. Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zur Entscheidung des Rates 88/408/EWG (BAnz. 1989, S. 901) berechnet. Die Gebühr nach Ziffer 4 wird zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 1.1-2.7 dieser Anlage erhoben.

4.1	Einhufer	0,38 €
4.2	Rind	0,44 €
4.3	Kalb	0,19 €
4.4	Schwein	0,11 €
4.5	Ferkel	0,03 €
4.6	Schaf / Ziege	0,03 €
4.7	Lämmer	0,03 €

5. Haarwild

5.1 Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen
Gebühr je angefangene Viertelstunde gem. Ziff. 10.1

5.2 Fleischuntersuchung bei Haarwild
Gebühr je Tier 21,51 €

6.	Gesonderte Trichinenuntersuchung		
6.1	Untersuchung (regulärer Verdauungsansatz)	Gebühr je Tier	6,26 €
6.2	Untersuchung auf besonderes Verlangen (gesonderter Verdauungsansatz für max. 100 Proben)	Gebühr je Ansatz	51,79 €
6.3	Entnahme, wenn nicht anlässlich der Fleischuntersuchung	zuzüglich je Tier	6,26 €
7	Sonstige Leistungen		
7.1	Amtliche Bescheinigungen		
7.1.1	Genusstauglichkeitsbescheinigung	Gebühr je Bescheinigung	0,5 x gem. Ziff. 10.1
7.1.2	Sonstige Bescheinigung	Gebühr je angefangene Viertelstunde	gem. Ziff. 10.1
7.2	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	Gebühr je angefangene Viertelstunde	gem. Ziff. 10.1
7.3	BSE-Untersuchung in Betrieben mit 200 und weniger als 500 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt		
	Probenahme einschl. der damit zusammenhängenden Tätigkeiten, zuzüglich der Auslagen für die Laboruntersuchung	Gebühr je Probe	8,40 €
7.4	BSE-Untersuchung in sonstigen Betrieben einschließlich Hausschlachtung		
	Probenahme einschl. der damit zusammenhängenden Tätigkeiten, zuzüglich der Auslagen für die Laboruntersuchung	Gebühr je Probe	40,00 €
8.	Wartegebühr /Ausfallgebühr	Gebühr je angefangene Viertelstunde	
	-Tierarzt		gem. Ziff. 10.1
	-Fleischkontrolleur		gem. Ziff. 10.2
9.	Sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen	Gebühr je angefangene Viertelstunde	
	-Tierarzt		gem. Ziff. 10.1
	-Fleischkontrolleur		gem. Ziff. 10.2
10.	Stundensätze	Gebühr je angefangene Viertelstunde	
10.1	-Tierarzt		23,85 €
10.2	-Fleischkontrolleur		13,20 €
11.	Bei Leistungen nach den Ziffern 1, 2, 3, 5, 6 die außerhalb der üblichen Geschäftszeiten (Samstag 15:00 Uhr - Montag 07:00 Uhr) auf Wunsch des Gebührenpflichtigen erbracht werden, erhöht sich die Gebühr um 50 %.		
	Dieses gilt ebenfalls für die Leistungen an Wochentagen zwischen 18:00 Uhr und 07:00 Uhr sowie an Feiertagen.		